

# **VERTRAG**

## für Studierende der HOCHSCHULE BREMEN, Abteilung Maschinenbau im Praxissemester

Zwischen Firma:
- im folgenden BETRIEB genannt -
der HOCHSCHULE BREMEN, vertreten durch den Rektor
und Frau/ Herrn geb. am
wohnhaft in
Student:in an der HOCHSCHULE BREMEN in der Abteilung Maschinenbau -im folgenden STUDIERENDEN genannt- wird folgender <b>Vertrag (Seite 1 bis 3) geschlossen:</b>
Dauer des Praxissemesters: (von - bis)
Beauftragte Person der Hochschule Bremen: Für das Praxissemester in der Abteilung Maschinenbau ist Herr Prof. Dr Ing. Hennigs zuständig.
Mentor:in der Hochschule Bremen: Die Betreuung in der Abteilung Maschinenbau während der Praxisphase erfolgt durch:
Frau/Herr
Tel.:
Betreuende Person im Betrieb:
Frau/Herr
Tel.:
Die Höhe der Vergütung beträgt €: brutto/Mona

#### § 1 DAUER DES PRAXISSEMESTERS

Das Praxissemester dauert zusammenhängend 18 Wochen (15 Wochen im Studiengang Luft- und Raumfahrttechnik). Während des Praxissemesters werden die STUDIERENDEN für das Praktikum begleitende Veranstaltungen in der HOCHSCHULE BREMEN freigestellt.

#### § 2 PFLICHTEN DES BETRIEBES

- 2.1 Den STUDIERENDEN werden für die Dauer des Praxissemesters entsprechend der Ausbildungsrichtlinie der HOCHSCHULE BREMEN, Abteilung Maschinenbau, Erfahrungen und Kenntnisse im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vermittelt.
- 2.2 Die STUDIERENDEN erhalten nach Beendigung des Praxissemesters einen schriftlichen Tätigkeitsnachweis. Dieser soll Auskunft darüber geben, ob das Praxissemester den Ausbildungsrichtlinien und den Absprachen des Vertrages entsprechend durchgeführt wurde. Auf Wunsch der STUDIERENDEN kann ihnen auch ein Zeugnis ausgestellt werden.
- 2.3 Der BETRIEB erklärt, nach seinen Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse entsprechend den Ausbildungsrichtlinien der HOCHSCHULE BREMEN, Abteilung Maschinenbau, vermitteln zu können.
- 2.4 Der Betrieb wird in allen das Praxissemester betreffenden Fragen mit der beauftragten Person und der betreuenden Person (Mentor:in) der HOCHSCHULE BREMEN zusammenarbeiten. Er wird diesem und dem/ der Mentor:in nach vorheriger Absprache die Betreuung und Beratung der STUDIERENDEN im Betrieb ermöglichen. Beauftragte der HOCHSCHULE können in der Regel nur Professor:innen der HOCHSCHULE BREMEN sein.

#### § 3 PFLICHTEN DER HOCHSCHULE

Die HOCHSCHULE BREMEN verpflichtet sich, in allen das Praktikum betreffenden Fragen mit dem BETRIEB zusammenzuarbeiten und die STUDIERENDEN gemäß den Ausbildungsrichtlinien zu betreuen.

#### § 4 PFLICHTEN DER STUDIERENDEN

Die STUDIERENDEN verpflichten sich:

- **4.1** die Ausbildungsrichtlinien der HOCHSCHULE BREMEN, Abteilung Maschinenbau, gewissenhaft einzuhalten und die ihnen in diesem Rahmen von dem Betrieb übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
- **4.2** die im Rahmen des Praxissemesters erteilten Anweisungen des BETRIEBES und der von diesem beauftragten Personen zu befolgen,
- die betrieblichen Ordnungen und die geltenden Vorschriften, die den STUDIERENDEN bei Aufnahme ihrer Tätigkeit in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden, zu beachten,
- bei Fernbleiben den Betrieb unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

## § 5 BETRIEBLICHE BEAUFTRAGTE PERSON FÜR DAS PRAXISSEMESTER

Die beauftragte Person des BETRIEBES ist zugleich Gesprächspartner:in der STUDIEREN-DEN sowie der beauftragten Person der HOCHSCHULE BREMEN in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren. Am Arbeitsplatz sollen die STUDIERENDEN von einer Person, die Ingenieur:in ist, oder von einer vergleichbar qualifizierten Person betreut und beraten werden.

### § 6 Versicherungsschutz

Die STUDIERENDEN sind während des Praxissemesters gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt der BETRIEB der HOCHSCHULE BREMEN eine Kopie der Unfallanzeige.

## § 7 AUFLÖSUNG DES VERTRAGES

Der VERTRAG kann vorzeitig aufgelöst werden:

- 7.1 Aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung der Frist,
- 7.2 Bei Aufgabe oder Änderung der Zielsetzung des Praxissemesters mit einer Frist von 4 Wochen.

Die Auflösung des Vertrages geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung unter Angabe der Kündigungsgründe gegenüber den beiden anderen Vertragsparteien.

Im Falle der Vertragsauflösung durch den BETRIEB wird vor der Auflösung die HOCHSCHULE BREMEN gehört. Die HOCHSCHULE BREMEN ist vom auflösenden Vertragspartner unverzüglich zu verständigen.

Betrieb	 	
Student:in	 	
Hochschule Bremen		